

Item ecclesia habet in Schoenhering j beneficium, quod soluit xxx denarios, quod habet ij curtes.

Item in Winchel j beneficium, quod soluit L denarios.

XIV. Item in Ascha habemus sex vineas, quarum tres sunt inculte et sex Weinlaehen.

Heinricus Pramech habet unum.

Chunradus Chind et Gedrut unum.

Chunrat in der Gozzen habet unum.

Vlricus et Chunrad j ($\frac{1}{2}$).

Fridericus et Waltherus alterum dimidium. ($1\frac{1}{2}$).

Rudolfus j.

Et nota quod quodlibet Weingeriht soluit v urnas vini.

Cod. Ms. perg. Nr. XIV, fol. 193. Nr. 760.

Vorgelegt:

Die Declination in den finnischen Sprachen.

Von dem c. M., Hrn. Prof. Boller.

Wenn in der folgenden Abhandlung die selbst in den indo-germanischen Sprachen dem Begriffe nicht ganz adäquate Bezeichnung „Declination“ beibehalten wird, so geschieht dies zunächst deswegen, weil die hier in Frage kommenden Veränderungen am Schlusse des Nennwortes dieselben logischen Verhältnisse ausdrücken welche in den flectirenden Sprachen durch die Casus affixe entweder für sich allein, oder in Verbindung mit Präpositionen dargestellt werden. Man sträubt sich zwar, den Begriff der Declination und Conjugation ausserhalb des Kreises der flectirenden Sprachen anzuerkennen, und will erstere namentlich durch die allgemeinere Bezeichnung „Lehre von den Verhältnisszeichen“ ersetzt wissen. Meines Dafürhaltens mit Unrecht; man müsste denn das Koptische das man doch, wenn auch durch eine Hinterpforte, in die vornehme Gesellschaft einführen will, bei seinem notorischen Mangel selbst des Scheines einer Casusflexion, vor allen andern abgewiesen haben. Ist aber die Declination kein wesentliches Merkmal der Flexion, so ist man berechtigt, von ersterer auch da zu reden, wo man letztere nicht mehr zu finden glaubt. Um die Declination überhaupt auf die